

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

Satzung der Fachschaft Sport der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 25. Juli 2018

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2018 S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 2. August 2018

Aufgrund des § 72 Absatz 4 Satz 6 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch die Fachschaft Sport der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 20. Juli 2018 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 24. Juli 2018 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Fachschaft führt den Namen *Fachschaft Sport der Christian - Albrechts - Universität zu Kiel*.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 2 Zweck der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft ist eine unabhängige und eigenständige studentische Vereinigung. Sie ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
- (2) Die Fachschaft vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.
- (3) Die Fachschaft obliegt gemäß § 25 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel die Vertretung der Angelegenheiten der Studierenden der Fachschaft.
- (4) Im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 72 Absatz 2 HSG obliegt der Fachschaft die Aufgabe der Vertretung der fachlichen Interessen der ihnen angehörenden Studierenden, vor allem gegenüber den Professores, die an der Ausbildung im Fach Sport beteiligt sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Fachschaft hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sitz und Stimmrecht in den Organen und Funktionen der Fachschaft stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Ordentliche Mitglieder der Fachschaft können nur Studierende werden, die in einem Studiengang des Instituts für Sportwissenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu

Kiel immatrikuliert sind. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.

- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer an der Wahrnehmung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben mitwirken möchte.
- (4) Die Aufnahme in die Fachschaft erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wird ein Antrag abgelehnt, kann er auf der nächsten regulären Fachschaftsvollversammlung wiederholt werden.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds oder durch Ausschluss durch die Fachschaftsvollversammlung. Bei Exmatrikulation erfolgt automatisch die Übernahme als Ehrenmitglied.

§ 4 Beiträge

Die Fachschaft erhebt keine Beiträge.

§ 5 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind der Vorstand, die Fachschaftsvertretung und die Vollversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. der Fachschaftsleiterin oder dem Fachschaftsleiter als Vorsitzenden,
 2. der stellvertretenden Fachschaftsleiterin oder dem stellvertretenden Fachschaftsleiter als stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der Fachschaftsfinanzleiterin oder dem Fachschaftsfinanzleiter,
 4. der stellvertretenden Fachschaftsfinanzleiterin oder dem stellvertretenden Fachschaftsfinanzleiter,
 5. der Schriftwartin oder dem Schriftwartund wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Fachschaft als gesetzlicher Vertreter nach außen. Die Fachschaft wird in Rechtsgeschäften durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (2) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:
 1. die Einberufung und Leitung von Sitzungen der Fachschaftsvertretung,
 2. die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung,
 3. die Erarbeitung der Geschäftsordnung und
 4. die Einhaltung der Geschäftsordnung.

§ 8 Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung besteht aus den Mitgliedern der Fachschaft, die im Rahmen der jährlichen Wahlen in die Fachschaftsvertretung gewählt werden.
- (2) Angelegenheiten der Fachschaft werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Fachschaftsvertretung geregelt. Die Fachschaftsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Bestellung weiterer Mitglieder mit Stimmrecht, aber ohne aktives und passives Wahlrecht innerhalb der Fachschaftsvertretung,
 2. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 3. die Entsendung eines Mitglieds der Fachschaftsvertretung in die Fachschaftsvertreterkonferenz durch Abstimmung,
 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 5. den Beschluss des Haushaltsplans,
 6. die Entlastung des Vorstands,
 7. die Entlastung der Fachschaftsvertretung der vorherigen Amtszeit,
 8. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder der Fachschaft,
 9. die Beschlussfassung über die Gründung von Arbeitsgruppen,
 10. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung,
 11. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands und
 12. die Beschlussfassung über die Auflösung der Körperschaft.
- (3) Bei Angelegenheiten, die ausschließlich die Fachschaftsvertretung betreffen, steht der Fachschaftsvertretung die alleinige Beschlussfassung zu.
- (4) Die Fachschaftsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung besteht aus den Mitgliedern der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung dient der Information der Studierenden über die Arbeit der Fachschaft. Sie trägt zur Meinungsbildung in der Fachschaft bei. Die Fachschaftsvollversammlung kann sich mit Themen von grundsätzlicher Bedeutung für die Fachschaft sowie mit gravierenden Änderungen des Studienfaches befassen.
- (3) Die Fachschaftsvertretung ist an Entscheidungen der Fachschaftsvollversammlung nur gebunden, sofern Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst werden
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die ordentlichen Mitglieder der Fachschaft sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Fachschaftsvollversammlung schriftlich oder elektronisch einzuladen.
- (5) Der Vorstand kann im Interesse der Fachschaft eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Die Organe der Fachschaft sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Organe oder der Ausschüsse anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, ist das entsprechende Organ der Fachschaft unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Für die Beschlussfassung gilt § 15 Absatz 2 HSG.
- (3) Ein Bewerber oder eine Bewerberin ist gewählt, wenn sie oder er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält keine Bewerberin oder kein Bewerber diese Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

§ 10 Niederschrift

Über alle Fachschaftsvertretungssitzungen, Vollversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Fachschaftsleiterin oder vom Fachschaftsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift zur Gründungsversammlung ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Finanzkontrolle

Die von der Fachschaftsvertretung gewählten Fachschaftsfinanzleiterinnen und/oder Fachschaftsfinanzleiter haben Jahresrechnungen zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen. Die anderen Mitglieder des Vorstands sind ihnen zur Auskunft verpflichtet. Die Fachschaftsfinanzleiterinnen und/oder Fachschaftsfinanzleiter werden jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekanntzugeben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden.

§ 13 Auflösung der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft kann durch Beschluss des Studierendenparlaments aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich (§ 4 Absatz 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft).
- (2) Bei Auflösung der Fachschaft fällt das Vermögen an das Institut für Sportwissenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zwecks Verwendung für studentische Interessen im Sinne des § 72 Absatz 4 Satz 4 HSG. Einzelheiten beschließt die Fachschaftsvertretung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 25. Juli 2018

AStA-Vorstand
Julian Schüngel

Fachschaftsleiter als Vorsitzender des
Vorstandes
Moritz Bott
